

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 31.

Sonnabend, den 27. März.

1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Die Nr. 39 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1915, enthält:

Nr. 4681. Bekanntmachung, betreffend die gestundeten Zölle und Reichssteuern. Vom 15. März 1915.

Nr. 4682. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgefeße fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichs-Stempelabgabe. Vom 17. März 1915.

Die Nr. 40 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1915, enthält:

Nr. 4683. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

Nr. 4684. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

Nr. 4685. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915.

Die Nr. 41 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1915, enthält:

Nr. 4686. Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in

der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915.

Nr. 4687. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. März 1915.

Nr. 4688. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 24. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Kreisarzt, Sanitäts- und Medizinalrat Dr. Volkhausen hier den aus Gesundheitsrücksichten erbetenen Abschied aus dem Staatsdienste zum 1. April d. J. in Gnaden zu erteilen geruht.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Viedenweg.

Auf Antrag des Landtags und mit erteilter Zustimmung des Fürstlichen Staatsministeriums wird hierdurch angeordnet, daß die Aufnahme der Schüler in die Volksschule zu Ostern dieses Jahres noch einmal nach den Grundsätzen des Volksschulgesetzes vom 15. Juni 1895 stattfindet.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstlich Bippisches Konsistorium.

Pustkuchen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

am 20. September 1914

dem Hauptmann Linde im Infanterie-Regiment Nr. 55;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

am 3. Oktober 1914

dem Rittmeister Freiherrn Wolff-Metternich, Eskadronsführer im Husaren-Regiment Nr. 8;

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 20. Februar 1915

dem Feldwebel Ernst Schröder im Infanterie-Regiment Nr. 72,

dem Leutnant Höke, Kompagnieführer im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 15;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 4. Februar 1915

dem Reservisten Fritz Kesting im Inf.-Regt. Nr. 78,

dem Reservisten Wilhelm Bödeker im Inf.-Regt. Nr. 91, 3. Komp.,

dem Musketier Friedrich Albert im Inf.-Regt. Nr. 164,

dem Gefreiten Heinrich Bösch im Inf.-Regt. Nr. 164, 1. Komp.,

dem Wehrmann Heinrich Weeke im Inf.-Regt. Nr. 77, 6. Komp.,

dem Reservisten Christian Bicker im Inf.-Regt. Nr. 92,

dem Reservisten Heinrich Moske im Inf.-Regt. Nr. 92,

dem Reservisten Heinrich Gröne im Inf.-Regt. Nr. 92,

dem Musketier Waldemar Pieper im Inf.-Regt. Nr. 92,

dem Gefreiten Friedrich Dreveskraft im Feldartillerie-Regiment Nr. 62,

dem Kanonier Erich Dierks in demselben Regiment,

dem Kanonier Wilhelm Nagel in demselben Regiment,

dem Gefreiten Hermann Hilfer im Feldartillerie-Regiment Nr. 10,

dem Gefreiten Wilhelm Stockmeier im Feldlazarett 4,

dem Unterarzt Dr. Thorbecke im Feldlazarett 9,

dem Kraftwagenführer Friedrich Lüdensmeier beim Generalkommando X. Armeekorps,

dem Unteroffizier d. R. Hermann Walther im Inf.-Regt. Nr. 91, 4. Komp.;

am 10. Februar 1915

dem Gefreiten August Hausstädter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 240;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille:

am 3. Oktober 1914

dem Vizefeldwebel Gustav Boß	im Inf.-Regt. Nr. 55, 9. Komp.,
dem Unteroffizier August Reich	" " " "
dem Unteroffizier d. R. Friedrich Brakhage	" " " "
dem Gefreiten Gustav Hanke	" " " "
dem Musketier August Bunte	" " " "
dem Reservisten Fritz Bierwirth	" " " "
dem Reservisten August Diekmann I	" " " "
dem Reservisten Heinrich Düsterrieff	" " " "

dem Reservisten Hermann Wind	im Inf.-Regt. Nr. 55, 9. Komp.,
dem Reservisten Paul Reckendorf	" " " 10. "
dem Feldwebel Dröge	" " " " "
dem Unteroffizier Wilhelm Wiese	" " " " "
dem Unteroffizier Wilhelm Meise	" " " " "
dem Unteroffizier August Kuhlmeier	" " " " "
dem Unteroffizier Wilhelm Meier	" " " " "
dem Unteroffizier d. R. Adolf Krüger	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Bäder	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Martin Heumann	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Götter	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Karl Beine	" " " " "
dem Gefreiten Wilhelm Köller	" " " " "
dem Gefreiten Wilhelm Schröder	" " " " "
dem Musketier Heinrich Korf	" " " " "
dem Reservisten Friedrich Fleege	" " " 11. "
dem Vizefeldwebel Hugo Möllenbrof	" " " " "
dem Unteroffizier d. R. Ernst Siekmann	" " " " "
dem Unteroffizier d. R. Heinrich Wirth	" " " " "
dem Gefreiten Otto Heinemann	" " " " "
dem Gefreiten Heinrich Reineke	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Krügermeier	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Heinrich Sievert	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Paul Vietmeier	" " " " "
dem Hornisten, Gefreiten Heinrich Ziegenbein	" " " " "
dem Hornisten Wilhelm Hagemeister	" " " " "
dem Reservisten Ernst Stod	" " " " "
dem Musketier Karl Büscher	" " " 12. "
dem Offizier-Stellvertreter Heinrich Redeker	" " " " "
dem Vizefeldwebel Friedrich Lehmeier	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Hermann Mühmann	" " " " "
dem Gefreiten d. R. August Fischer	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Kuhlmeier	" " " " "
dem Gefreiten Gustav Kuhlmann	" " " " "
dem Reservisten Friedrich Ostmann I	" " " " "
dem Musketier Heinrich Grote I	" " " " "
dem Musketier August Riewald I	" " " " "
dem Musketier Wilhelm Möller II	" " " " "
dem Musketier August Bäder I	" " " " "
dem Musketier Wilhelm Schirneker	" " " " "
dem Musketier Friedrich Unverzagt	" " " " "
dem Musketier Rudolf Dierf	" " " " "
dem Gefreiten Rudolf Rehne	" " " " "

Detmold, den 22. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.
Geschäftsnummer: A 4900.

Berlin W 66, den 20. März 1915.
Leipziger Straße 4.

Bedingungen

für die Ausführung der Haferlieferungen an die Heeresverwaltung.

1. Die Lieferung hat zu erfolgen in gesunder, trockener, handelsfähiger Ware. Für solchen Hafer ist der gesetzliche Höchstpreis*) frei Verladestation zu zahlen. Für Mengkorn aus Hafer und Gerste gilt unter vorstehenden Bedingungen gleichfalls der Haferhöchstpreis.
2. Entspricht der gelieferte Hafer trotz mildester Beurteilung nach Ansicht des Proviantamtes usw. dieser Bedingung nicht, kann der Hafer aber noch als verfütterungsfähig bezeichnet oder nötigenfalls durch Bearbeitung oder Vermischen mit besseren Sorten noch verfütterungsfähig gemacht werden, so hat das Proviantamt den Minderwert der Ware festzusetzen.
3. Erklärt sich der Lieferant mit dem vom Proviantamt festgesetzten Minderwert nicht einverstanden, so entscheidet das Schiedsgericht (Grundsätze II D 1—3) über die Höhe des Minderwertes.
4. Hält das Proviantamt eine Haferlieferung überhaupt nicht für abnahmefähig, so hat das Schiedsgericht zu entscheiden, ob der Hafer noch verfütterungsfähig ist oder durch Bearbeitung oder Vermischen mit besseren Sorten noch verfütterungsfähig gemacht werden kann. Erklärt das Schiedsgericht die Lieferung für abnahmefähig, so entscheidet es über die Höhe des Minderwertes. Hält auch das Schiedsgericht die Lieferung überhaupt nicht für abnahmefähig, so ist der Hafer dem Kommunalverband des Lieferungsortes zur Verfügung zu stellen.
5. Werden den Proviantämtern Proben anzuliefernden Hafers mit der Frage vorgelegt, ob der Hafer angenommen werden kann, so haben die Proviantämter usw., falls sie glauben, den Hafer nicht zum vollen Wert annehmen zu können, die Proben mit einer Mitteilung über den nach der Beschaffenheit der Probe von ihnen angenommenen Minderwert den zuständigen Kommunalverbänden zu übersenden. Der Kommunalverband hat sich darüber schlüssig zu machen, ob er den Hafer auf die Gefahr einer Beanstandung nach Ziffer 2—4 an die Heeresverwaltung liefern lassen, oder aber die Lieferung für sich behalten und durch eine geeignetere ersetzen will.
6. Die Ausführung der Lieferungen ist innerhalb der angegebenen Lieferzeit möglichst gleichmäßig zu verteilen, da sonst Verkehrsstörungen auf der Eisenbahn eintreten können, die die Entladung des Hafers wesentlich verzögern und die weitere Bestellung von Eisenbahnwagen in Fragen stellen würden.
7. Die Proviantämter usw. stellen auf Wunsch die erforderlichen Säcke, die unmittelbar bei dem Proviantamt, für das die Ware bestimmt ist, unter Benutzung der von der Zentralstelle zur Verfügung gestellten Postkarten anzufordern sind. Hierbei sind die Säcke möglichst für eine Gemeinde oder eine Mehrheit von Gemeinden (Amtsbezirken usw.) einheitlich an eine Adresse anzufordern.
8. Soweit die Verladung in nicht militäreigenen Säcken erfolgt, wird ein Sackleihgeld von 1,— M für die Tonne bewilligt. Die leeren Säcke werden spätestens 10 Tage nach

*) Der Nebenort hat den Höchstpreis des Hauptortes, dem er frachtlieh am nächsten liegt. Die Stationsverwaltungen haben in Zweifelsfällen Auskunft über die Entfernungen ihrer Stationen von den Hauptorten zu geben.

Empfang der Ware frachtfrei Bahnstation des Verladers zurückgesandt. Die Adresse, an welche die Säcke zurückzusenden sind, ist auf den Rechnungsformularen anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, so kann für rechtzeitige Rücksendung der Säcke keine Gewähr geleistet werden.

Die Säcke sollen tunlichst mit 50 Kilo (1 Zentner) Hafer gefüllt werden.

9. Die Verladung hat möglichst in vollen Waggonladungen zu erfolgen. Teilposten mehrerer Lieferanten sind daher nach Möglichkeit zu solchen Ladungen zusammenzustellen. Es empfiehlt sich hierbei, falls der Kreis oder die einzelne Gemeinde die mit Ausbringung der Haferlieferungen verbundenen Geschäfte nicht selbst übernehmen will, die Mithilfe von Händlern oder landwirtschaftlichen Genossenschaften heranzuziehen. Für die mit der Durchführung der Haferlieferungen verbundenen Arbeiten kann dem Beauftragten des Kreises oder der einzelnen Gemeinde oder den Händlern oder landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Einkaufsgebühr von 4,— *M* für die Tonne gezahlt werden, die bei Aufstellung der Rechnung für die Proviantämter unmittelbar in Ansatz zu bringen ist. Diese Einkaufsgebühr wird vom Proviantamt bei Bezahlung der Rechnung sofort mit ausgezahlt. Eine nachträgliche Anrechnung dieser Gebühr kann nicht anerkannt werden. Bei Anfuhr des Hafers durch Gespann unmittelbar an das Proviantamt beträgt die Einkaufsgebühr für einen Beauftragten eines Kreises oder einer Gemeinde jedoch nur 2,— *M* für die Tonne.
10. Etwa bei der Haferlieferung entstandene Unkosten können keinesfalls unmittelbar vergütet werden; vielmehr haben die mit der Lieferung betrauten Stellen die ihnen entstandenen Unkosten durch die Einkaufsgebühr von 4,— *M* für die Tonne zu decken.
11. Die Kosten der Beförderung bis zur Verladestation, sowie die Kosten des Einladens daselbst hat auf jeden Fall der Verkäufer zu tragen.
12. Die Abnahme für die Heeresverwaltung (Reichs-Militärfiskus) erfolgt durch die Güterabfertigungsstellen der Verladestationen gegen Vorlegung der Militärfrachtbriele, die bei der Zentralstelle anzufordern sind.
13. Die Verladung hat stets auf Militärfrachtbriele zu geschehen. Hierzu bedarf es aber der vorherigen Abnahme durch die Güterabfertigungsstelle der Verladestation. Die Güterabfertigungsstellen sind daher schon vor der Verladung zur Abnahme der angelieferten Menge unter Vorlegung des Militärfrachtbriefs aufzufordern. Sollte vor dem Übergange auf die Vollbahn eine Beförderung auf einer Kleinbahn erfolgen, so werden die Kosten der Kleinbahnbeförderung von der Heeresverwaltung gleichfalls getragen.
14. Eisenbahnvorfrachten, die bei Zusammenstellung von Teilposten zu einer Waggonladung an einer Sammelstelle entstehen, müssen durch die Urschriften der Frachtbriele belegt werden (Grundsätze C 1 Absatz 2) und werden dann von dem Proviantamt mitbezahlt.
15. Um die Gestellung der erforderlichen Güterwagen zu erleichtern, sind die von der Zentralstelle erhältlichen Bescheinigungen zur Gestellung der Eisenbahnwagen zu benutzen.
16. Für die Abnahme soll das bahnamtlich festgestellte Gewicht maßgebend sein. Um dies zuverlässig festzustellen, ist vor dem Verladen oder nach dem Entladen das Gewicht der leeren Eisenbahnwagen festzustellen. Wenn die bahnamtliche Verwiegung nicht auf der Abgangstation erfolgen kann, dann ist auf dem Frachtbrief der Antrag zu stellen, daß die Ware auf der Bestimmungsstation sofort bei Ankunft, also bevor der Hafer an das Proviantamt geht, bahnamtlich verwogen wird.
17. Den Rechnungen und Duplikatfrachtbriele sind die amtlichen Wiegearten stets beizufügen. Falls der Absender des Hafers eine bahnamtliche Verwiegung nicht veranlaßt hat, ist das von dem Proviantamt festgestellte Gewicht maßgebend.
18. Bei unmittelbarer Anfuhr des Hafers an ein Proviantamt ohne Benutzung der Eisenbahn kann eine besondere Anfuhrgebühr nur in den Fällen verlangt und von den Proviantämtern gezahlt werden, in denen die Zufuhr über die Eisenbahnstation des Proviantamtes erfolgt.

In diesem Falle erfolgt die Zahlung in Höhe der dem Proviantamt entstehenden Abfuhrkosten von der Bahn bis zum Proviantamt an den Heranbringer des Hafers.

19. Die Zahlung leistet das Proviantamt sofort nach Empfang der Ware. Erfolgt die Bezahlung nicht spätestens 14 Tage nach Absendung der Ware von der Verladestation, so ist der Verkäufer berechtigt, für die gesamte Dauer der Stundung vom Tage der Absendung ab bis zu 2 Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zu verlangen. Auf besonderen Antrag der Versender wird nach bahnamtlicher Feststellung des Gewichtes das Proviantamt schon bei Vorlegung eines Frachtbriefduplikates den Betrag in voller Höhe zahlen.

20. Alle auf die Abrechnung bezüglichen Schriftstücke und Bescheinigungen, wie Wiegezettel, Frachtbriefduplikate, Rechnungen usw. sind stets unmittelbar dem die Ware empfangenden Proviantamt einzuschicken, da sonst die Abnahme der Ware und deren Bezahlung verzögert wird.

21. Die Zentralstelle ersucht vor Abgang des Hafers um Mitteilung folgender Angaben:

1. wohin die Ware versandt wird,
2. wer die einzelnen Eisenbahnladungen zur Absendung bringt. (Der auf dem Frachtbrief bezeichnete Absender und der Aussteller der Rechnung müssen die gleichen Personen oder Stellen sein. Auf den Rechnungen sind die Nummern der Eisenbahnwagen aufzuführen),
3. an welchem Tage die Absendung erfolgt,
4. von welcher Station die Versendung vorgenommen wird,
5. welche Menge zur Absendung gelangt,
6. welcher Preis für die Tonne in Anrechnung gebracht wird,
7. ob und für welche Menge Sackleihgeld in Frage kommt,
8. ob und für welche Menge eine Einkaufsgebühr berechnet wird.

Diese Angaben sind auf den „Aufstellungen über Haserlieferungen“ in doppelter Ausfertigung zu machen, und zwar ist eine Ausfertigung dieser Aufstellungen der Zentralstelle, die zweite unmittelbar dem Proviantamt (Ersatzmagazin usw.) zuzufenden. Auf der der Zentralstelle zugehenden Ausfertigung ist zu vermerken, wann die zweite Ausfertigung unmittelbar an das Proviantamt (Ersatzmagazin usw.) abgesandt ist.

22. Wird das Proviantamt usw. nicht rechtzeitig von dem Eintreffen der Sendung unterrichtet und sind nicht sämtliche erforderlichen Angaben gemacht, so kann weder die Abnahme noch die Zahlung rechtzeitig erfolgen.

23. Die vorstehenden

„Bedingungen für die Ausführung der Haserlieferungen an die Heeresverwaltung“, ferner die

„Grundsätze für den Verkehr zwischen dem Königlich Preussischen Kriegsministerium und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu Berlin“,
Postkarten zur Anforderung der Säcke,
Militärfrachtbriefe,
Vordrucke zu Anforderungen von Eisenbahnwagen,
Enteignungsformulare,
Aufstellungen über Haserlieferungen,
Rechnungsformulare

werden den Verwaltungsbehörden von der Zentralstelle zur Verfügung gestellt. Die Zentralstelle bittet, ihr telegraphisch aufzugeben, welche Vordrucke benötigt werden und wieviel von jeder Sorte.

Der 3 jährige Hengst **Held** des Gutsbesizers **Kem** in **Schön**hagen bei **Böfingfeld** (Rheinländer, Fuchs mit Kopf- und Fußabzeichen) ist nachträglich angeführt und als Beschäler für die laufende Deckperiode zugelassen.

Detmold, den 23. März 1915.

Fürstliche Kürungskommission.

Der Vorsitzende.

Heldman,

Geheimer Regierungsrat.

Der bisher dem Gutsbesizer **Korsmeier** in **Rentorf** gehörige Hengst **Hans** — 7jährig, Westfälischer Arbeitschlag, Fuchs mit Kopf- und Fußabzeichen — ist in den Besitz des Gutsbesizers **Albrecht Busse** in **Werl** (Amt **Schötmar**) übergegangen und als Beschäler kaltblütiger Stuten für die Deckperiode 1915 zugelassen.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstliche Kürungskommission.

Der Vorsitzende.

Heldman,

Geheimer Regierungsrat.

Steckbrief.

Gegen den **Bor**arbeiter **Georg Strauch** aus **Gurkow**, Kreis **Friedeberg**, zuletzt in **Delen**trup in **L.**, geboren am 12. Mai 1885, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist wegen schweren Diebstahls ein Haftbefehl erlassen.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie hierher zu J 847/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 20. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Crede.

Der Tagelöhner **Paul Sybow** bei Landwirt **Meierhans** zu **Lütgenberg** ist nach Hause zurückgekehrt. Die Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. in Nr. 8 des Amtsblatts ist damit gegenstandslos geworden.

Brake in Lippe, den 25. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Ortsfahung.

Auf Grund des § 21 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird

nach eingeholter Genehmigung des Fürstlichen Staatsministeriums mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadt **Detmold** folgendes bestimmt:

In den Fällen, in denen das Mietverhältnis mit dem 31. März 1915 endigt, ist mit der Räumung der Mietwohnungen mit dem 31. März zu beginnen; die Räumungsfrist endet am 1. April, mittags 12 Uhr.

Detmold, den 25. März 1915.

Der Magistrat.

J. B.

Biermann.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachungen, Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und Fleisch betreffend, werden aufgehoben.

Bad Salzungen, den 23. März 1915.

Der Magistrat.

Klappert.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 308 eingetragen:

Durch Vertrag vom 9. März 1915 haben die Eheleute **Wärter Friedrich Ackermann** und **Sophie**, geb. **Bobenhausen** in **Lemgo**, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 309 eingetragen:

Durch Vertrag vom 9. März 1915 haben die Eheleute **Zigarrenarbeiter Heinrich Krüger** und **Lina**, geb. **Willms** in **Brake**, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 310 eingetragen:

Durch Vertrag vom 9. März 1915 haben die Eheleute Ziegler August Schalk und Wilhelmine, geb. Kästingshäfer in Kirchheide, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 311 eingetragen:

Durch Vertrag vom 9. März 1915 haben die Eheleute Landwirt Heinrich Schäfermeier und Marie, geb. Fühling in Lemgo — Hasenbrede — für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Ludwig Töberg und Berta Töberg, geborene Sübbe Nr. 8

zu Brüntrup, am 22. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 23. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Militärvorbereitungsanstalten Münster und Essen-Kellinghausen haben weiteren Bedarf an Freiwilligen.

Freiwillige im Alter von 16 bis 17 Jahren werden hierdurch aufgefordert, sich in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger) unter Vorlage einer Geburtsurkunde, eines polizeilichen Führungszeugnisses, sowie etwaiger Schulzeugnisse unverzüglich jeden Wochentag, vormittags 9 Uhr, hier zu melden. Die weiteren Bedingungen können jederzeit hier erfragt werden. Freiwillige von der Jugendwehr werden bevorzugt.

Detmold, den 22. März 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 29. März bis einschließlich 3. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 16. März 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Robelt.